

Freiburg, 17.07.2006

Finanzamt Freiburg-Land · 79104 Freiburg

Tierschutzverein sans frontiers  
z.Hd.  
Frau Diana Weber  
Winzerweg 6  
79291 Merdingen

Bearbeiterin: Frau Eldner  
Telefon: 0761/204-0  
Durchwahl: 0761-2043627  
Telefax: 0761/204-3424  
Zimmer: 260  
nur vormittags  
Aktenzeichen: **SG: 02/04**  
(Bei Antwort bitte angeben)

## Vorläufige Bescheinigung

### A.

Die Körperschaft **Tierschutzverein sans frontiers** dient nach der **eingereichten Satzung** ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten **gemeinnützigen** Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich, und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Spenden im Sinne von § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Spender erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt längstens 18 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet.

### B. Hinweise

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen, Geschäftsberichte und dergleichen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Dienstgebäude	Sprechzeiten der Informations- u. Annahmestelle	Bankinstitut	Konto-Nr.	BLZ
Stefan-Meier-Str. 133	Mo., Di., Do. 08.00-16.00 Uhr	Deutsche Bundesbank	680 015 00	680 000 00
79104 Freiburg	Mittwoch 08.00-17.30 Uhr	Volksbank Freiburg	122 223 00	680 900 00
Nebenstelle:	Freitag 08.00-12.00 Uhr			
Waldkircher Str. 55	Nebenstelle: Mo., Di. 09.00-11.30 Uhr			

E-Mail: [poststelle@fa-freiburg-land.fv.bwl.de](mailto:poststelle@fa-freiburg-land.fv.bwl.de)

### **C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2007 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 u. 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus.

### **D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Die Körperschaft fördert folgende Zwecke:

- folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

- Tierschutz

(Abschnitt A, Nr(n). 1 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV)

### **Behandlung der Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

### **Behandlung der Mitgliedsbeiträge**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweise:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 40%, die entgangene Gewerbesteuer mit 10% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG).


Solange noch kein Steuerbescheid vorliegt, ist in der Zuwendungsbestätigung das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

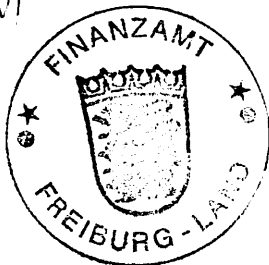
Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10b Abs. 1 Satz 2 bis 5 EStG, § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 5 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, werden die besonderen Vergünstigungen nur gewährt, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Eine solche Trennung ist auch dann erforderlich, wenn neben nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Die Hinweise in Abschnitt C sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

  
Dr. Schubert



**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Finanzamt 79095 Freiburg, Postfach  
678//0031130/03//76185-08.06/0,55EUR

07044/25008

Dt. Bundesbank Fil. Freiburg  
BLZ 68000000 KTO 680 015 00  
Volksbank Freiburg  
BLZ 68090000 KTO 1222300

TIERSCHUTZVEREIN  
SANS FRONTIERES  
Z. HD. DIANA WEBER  
WINZERWEG 6  
79291 MERDINGEN

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie werden künftig beim oben bezeichneten Finanzamt unter der Steuernummer

07044/25008

geführt. Bitte geben Sie die Steuernummer bei allen Eingaben an. Sie gilt für folgende Steuerarten bzw. Besteuerungsvorgänge  
Feststellung der Gemeinnützigkeit

Diese Mitteilung umfasst lediglich die Zuteilung der Steuernummer zum o.a. Stichtag.  
**Sie ist als Nachweis der steuerlichen Erfassung Dritten gegenüber (auch Behörden) nicht geeignet !**

Wenn zu dieser Steuernummer Zahlungen vorzunehmen sind, leisten Sie diese bitte auf eines der oben angegebenen Konten der Finanzkasse. Sie können Zahlungen auch im Lastschrift-einzugsverfahren abbuchen lassen. Wenn Sie mit Schecks zahlen, benutzen Sie bitte die beim Finanzamt erhältlichen Verwendungsaufträge mit den dazugehörigen roten Briefumschlägen. Reichen Sie dann bitte nur Verrechnungsschecks – keine Barschecks – ein. Die Annahme von Bargeld ist beim Finanzamt nicht vorgesehen.

Damit die Beträge Ihren Wünschen entsprechend gebucht werden können, ist es dringend erforderlich, bei jeder Einzahlung zutreffende Angaben zu machen über:

1. die Steuernummer,
2. den Verwendungszweck (Steuerart),
3. den Zeitraum oder die Zeiträume.

Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise auf der Rückseite.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Finanzamt

# Hinweise zur Bezeichnung von Steuerarten und Zeiträumen

I. Auf Ihrem Einzahlungsbeleg können Sie die **Steuerarten** wie folgt abkürzen:

z.B.	EST	= Einkommensteuer
	ev.KiEST	= ev. Kircheneinkommensteuer
	rk.KiEST	= rk. Kircheneinkommensteuer
	ak.KiEST	= ak. Kircheneinkommensteuer
	iw.KiEST	= Kircheneinkommensteuer der israel. Religionsgemeinschaft Württembergs
	ib.KiEST	= Kircheneinkommensteuer der israel. Religionsgemeinschaft Badens
	KSt	= Körperschaftsteuer
	USt	= Umsatzsteuer
	VSt	= Vermögensteuer
	LSt	= Lohnsteuer
	ev.KiLSt	= ev. Kirchenlohnsteuer
	rk.KiLSt	= rk. Kirchenlohnsteuer
	ak.KiLSt	= ak. Kirchenlohnsteuer
	iw.KiLSt	= Kirchenlohnsteuer der israel. Religionsgemeinschaft Württembergs
	ib.KiLSt	= Kirchenlohnsteuer der israel. Religionsgemeinschaft Badens
	SzEST	= Säumniszuschlag zur Einkommensteuer
	VerspZ	= Verspätungszuschlag

II. Der **Zeitraum** kann wie folgt bezeichnet werden:

z.B.	1995	= Kalenderjahr 1995
	0196	= Januar 1996
	0296	= Februar 1996
	usw.	
	1296	= Dezember 1996
	1396	Sondervorauszahlungen für Umsatzsteuer 1996

Zur Unterscheidung gegenüber der Monatsbezeichnung muß beim Vierteljahr immer eine 4 vorangestellt werden:

4196	= 1. Vierteljahr 1996
4296	= 2. Vierteljahr 1996
4396	= 3. Vierteljahr 1996
4496	= 4. Vierteljahr 1996

III. Bei **Säumniszuschlägen** ist der Fälligkeitstag der Steuerschuld als Zeitabgabe zu verwenden z.B.:

verspätete Zahlung der Einkommensteuer- Vorauszahlung für das 1. Vierteljahr 1996	= SzEST 100396	Säumniszuschlag wegen verspäteter Zahlung der am 15.2.1996 fällig gewesenen Abschlusszahlung aus der Einkommen- steueranmeldung 1994	= SzEST 150296
--	----------------	---	----------------

IV. **Beispiele** für die Aufgliederung einzuzahlender Beträge:

Sie beabsichtigen

Sie schreiben auf den Zahlungsabschnitt

1. die Abschlusszahlung aus der Einkommen- steueranmeldung für 1994 in Höhe von 265,- sowie 300,- € für die am 10.12.1996 fällig werdenden Einkommensteuer-Vorauszahlungen für das vierte Vierteljahr 1996 zu entrichten	StNr. .... / ..... (10-stellig)	EST 1994 = 265,- € EST 4496 = 300,- €	<u>565,- €</u>
2. die Umsatzsteuervorauszahlung für Okt. 1996 in Höhe von 260,- €, eine gestundete Vermögensteuer-Rate für 1994 in Höhe von 150,- € und einen angeforderten Säumniszuschlag wegen verspäteter Zahlung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für das II.Vierteljahr 1996 in Höhe von 4,- € zu zahlen.	StNr. .... / ..... (10-stellig)	USt 1096 = 260,- € VSt 1994 = 150,- € SzEST 100696 = 4,- €	<u>414,- €</u>
3. mit einer Überweisung einbehaltene Lohn- steuer in Höhe von 1000,- €, ev.Kirchensteuer in Höhe von 80,- € und rk.Kirchensteuer in Höhe von 80,- € für den Monat Sept. 1996 sowie einen Verspätungszuschlag für die verspätete Abgabe der Lohnsteueranmeldung für den Monat Januar 1996 in Höhe von 10,- € einzuzahlen.	StNr. .... / ..... (10-stellig)	LSt 0996 = 1000,- € ev.KiLSt 0996 = 80,- € rk.KiLSt 0996 = 80,- € Versp.Z.LSt 0196 = 10,- €	<u>1170,- €</u>

# Information zur Teilnahme am Lastschriftinzug

Sehr geehrte Steuerzahlerin, sehr geehrter Steuerzahler, die Fälligkeitstermine für Steuern geraten leicht in Vergessenheit. Nutzen Sie deshalb die Möglichkeit, Ihre Steuern durch

## Lastschriftinzug

von Ihrem Girokonto abbuchen zu lassen. Dadurch ersparen Sie sich den Weg zur Bank und vermindern den Verwaltungsaufwand beim Finanzamt. Die zu zahlenden Beträge werden frühestens am Fälligkeitstag unter Angabe der Steuernummer, Steuerart und dem betreffenden Zeitraum von Ihrem Girokonto abgebucht. Säumniszuschläge können nicht mehr entstehen. Steuererstattungen werden ohne zeitverzögernde Rückfragen auf das angegebene Konto überwiesen.

Zur Teilnahme am Lastschriftinzug füllen Sie bitte die Einzugsermächtigung aus und reichen diese unterschrieben bis zum Fälligkeitstag der Steuern bei Ihrem Finanzamt ein.

**Bitte beachten Sie, dass gemahnte Beträge, bereits verwirkte Säumniszuschläge, sowie Stundungs-, Aussetzungs- oder Hinterziehungszinsen, Verspätungszuschläge und Zwangsgelder nicht eingezogen werden können.**

Die Einzugsermächtigung kann von Ihnen jederzeit gegenüber dem Finanzamt widerrufen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Finanzamt

Steuernummer 07044/25008

TIERSCHUTZVEREIN

SANS FRONTIERES

WINZERWEG 6

PLZ, Ort 79291 MERDINGEN

020

## Einzugsermächtigung

Bitte diesen Vordruck vollständig ausfüllen und im Original an das Finanzamt zurückgeben. Nicht per Telefax übermitteln!

Nur vom Finanzamt ausfüllen	
165	00011
165	003
165	061
165	020
165	00141

160	Bankleitzahl (bitte unbedingt angeben)
161	Geldinstitut (Name der Bank) und Ort
162	Konto-Nummer
164	Name des abweichenden Kontoinhabers

Diese Zeile bitte nur bei abweichendem Kontoinhaber ausfüllen.

**Bitte kein Sparkonto angeben !**

Ich (Wir) ermächtige(n) Sie widerruflich zur

- Zutreffendes bitte ankreuzen!
- Einkommensteuer
  - Körperschaftsteuer
  - Umsatzsteuer
  - Lohnsteuer
  - sämtliche Zahlungen
  - nur die Vorauszahlungen
  - sämtliche Zahlungen
  - nur die Vorauszahlungen
  - sämtliche Zahlungen
  - nur die Vorauszahlungen

einschließlich der dazugehörigen Folgesteuern und ggf. anfallenden Nachzahlungszinsen nach §233 a AO für die oben genannte Steuernummer an den Fälligkeitstagen von dem oben angegebenen Konto einzuziehen. Auf dieses Konto können auch Steuerguthaben überwiesen werden.

## Unterschrift(en)

- Bei Zusammenveranlagung Unterschrift beider Ehegatten unbedingt erforderlich. -

(Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift Steuerpflichtiger) \_\_\_\_\_ (Unterschrift Ehegatte) \_\_\_\_\_ (Unterschrift abweichender Kontoinhaber) \_\_\_\_\_

Finanzamt  
Freiburg-Land  
Stefan-Meier-Str. 133  
79104 Freiburg

Nur vom Finanzamt ausfüllen	Anz. Eing. Werte	Erfassungsstempel/Eingabevermerk (Datum, Nr.)
-----------------------------	------------------	---